

Zur *Verfassungsgeschichte*. Eine Betrachtung zur Verfassungsgeschichte scheint an Hand des oberwähnten prepositus hier angezeigt, da eine solche bis jetzt noch zu wenig angestrengt wurde. Es handelt sich nicht um die Zuweisung des Landes bei Reichsteilungen (vgl. Helbok op. cit. n. 1, 6, 47, 51, 53, 57, 72), das kann ein so regionales Urkundenbuch wie das Unrige nicht interessieren; es handelt sich auch weniger um die Zugehörigkeit zu den einzelnen rätischen Ministeria oder Gaue (s. I. Teil, Bd. 1 n. 1. 49, 64, 126, 127 und oben n. 2), sondern vielmehr um deren Unterteilungen, also um die nächsten lokalen Kreise, welche selbstverständlich ein lokales Urkundenbuch unmittelbar angehen, weshalb wir die Sache schon im I. Teil, Bd. 1, S. 20 — 27 kurz erwähnt haben, die hier aber einer Vertiefung bedarf.

Nach C. Meyer v. Knonau, *Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte*, NF. 3 (1872) S. 79 ff. glauben K. H. Ganahl, *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins VI* (1931) S. 71 und Helbok a. a. O. n. 15 u. 21, es handle sich beim prepositus um einen St. Gallischen klösterlichen Regionalpropst, also um einen St. Gallischen Verwaltungsbeamten aus geistlichem Stande. Allein schon Meyer von Knonau a. a. O. S. 80 bringt dazu folgende Reserve an: «Im Rheintale bildete Rankweil jedenfalls das Centrum einer ökonomischen Gruppe, und wir finden in dessen Nähe auch wirklich 820 in Nr. 247, 248 u. 261, und Anhang Nr. 4 bis 6 (bei Wartmann, *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*), einen Estradarius oder Stradarius zu Schlins, Nüziders, Pürs als Propst genannt, ebenso 820 in Nr. 253 zu Rankweil selbst einen Propst Onoratus, allein nur in nicht auf St. Gallen bezüglichen Stücken.» In Rätien finden wir tatsächlich Verhältnisse, die aus der eigenen Umwelt erklärt werden müssen. Ernst Mayer von Würzburg hat sie in seiner Abhandlung «Zur rätischen Verfassungsgeschichte» (*Zeitschrift für Schweiz. Geschichte* 1928) dargelegt. Er sagt auf S. 480 ff.: «In den niederrätischen Urkunden des 9. Jahrhunderts erscheint wiederholt als Urkundsperson ein Laie, der sich als der Leiter einer amtlichen Beurkundung erweist. Einmal kommt in dieser Stellung ein präpositus Estradarius vor, der in Nüziders (Wartm. I. n. 247), Schlins (I. 261; II. Anh. 4 — 6), Bürs (I. 248), also im Gebiet der späteren Grafschaft Jagdberg und Sonnenberg jungiert . . . Es ist nun sehr interessant, dass in Rankweil ein anderer präpositus — Honoratus — in der gleichen Funktion erscheint (I. 251). Dieser Honoratus tritt in anderen Urkunden ohne Amtstitel, aber als angesehener Mann auf, sodass das Amt anscheinend noch nicht lebenslänglich besetzt ist (I. 235, 255, 259, 264, 289, 293, 391, 415, 501). — Keiner dieser beiden präpositi hat irgend etwas mit Kirchengut, etwa mit Sanctgallischem Kirchengut zu tun, sondern beurkundet lediglich Vergabungen unter Laien. Es ist also keine Rede davon, dass diese führenden Leute als Sanctgallische Pröpste aufzufassen wären . . . Andere Male nimmt die gleiche Stellung ein maior ein.» «Es» betrachten die rätischen capitula (Remedii) den maior als den Unterrichter nach dem Schultheiss (Mohr, *Cod. dipl. I.* 192 c. 1). Noch vor 800 erscheint nun in derselben Funktion, wie sie in den Urkunden von Sonnenberg und Rankweil der präpositus hatte, für Chur — als leitende Urkundsperson vor dem scavenzius — ein maior (Durrer in *Festgabe Meyer von Knonau*, S. 23).» Noch weiter rückwärts